

Vom Leitungsbereich auszufüllen.		
Eingangsdatum Leitung	Tagebuchnummer	eDW-Nummer

16. Dezember 2021 <u>zur Information</u> Herrn Minister a.d.D. Sachstand Nord Stream 2 inkl. Zertifizierungsverfahren und US-Sanktionen	BM	
	PSt	
	St	
	Koord	

Aktenzeichen IIB4 -				
Bearb.	RL	Mitz.	UAL	AL

Anl.: Versorgungssicherheitsbewertung vom 26.10.2021

I. Sachstände

- 1) Nord Stream 2 (inkl. Zertifizierungsverfahren)
- 2) US-Sanktionen gegen Nord Stream 2

Nord Stream 2 (inkl. Zertifizierungsverfahren)

Nord Stream 2 AG hat am 18.10.2021 die Befüllung des ersten Stranges abgeschlossen. Die Befüllung des zweiten Stranges wird voraussichtlich noch im Dezember 2021 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Pipeline **technisch betriebsbereit**. Beide Rohrleitungen bleiben aber abgesperrt und werden **erst zur Inbetriebnahme wieder geöffnet, vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Zertifizierungsverfahrens**.

Zertifizierung: Mitte Juni d.J. hatte die Nord Stream 2 AG einen **Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber (ITO)** für die Pipeline bei der BNetzA nach §§ 4a, 4b, 10 ff. EnWG gestellt. ITOs sind eine zugelassene und in DEU übliche Entflechtungsoption nach dem Gasbinnenmarktrecht (Unternehmen mit Markt- und Netzaktivitäten können danach zwar eigentumsrechtlich integriert bleiben, müssen aber vielfältige Firewalls bei Gesellschafts-Organen, Personal, Betriebsmitteln, Verträgen etc. nachweisen, §§10a-d EnWG)

Wird der Transportnetzbetreiber aus einem **Drittstaat (hier: Russland)** kontrolliert, kann die Zertifizierung gem. § 4b Abs. 2 EnWG nur erteilt werden, wenn zusätzlich das BMWi feststellt, dass die **Erteilung der Zertifizierung die Versorgungssicherheit in DEU und der EU nicht gefährdet**. Diese Versorgungssicherheitsprüfung ist damit integraler Teil und zwingende Voraussetzung für eine positive Zertifizierung durch die BNetzA. BMWi hat seine Stellungnahme am 26.10.2021 an die BNetzA übermittelt. BMWi kam darin zu der Gesamteinschätzung, dass die Erteilung einer Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet.

Wesentliche Gründe waren:

- Die Nord Stream 2-Pipeline stellt eine zusätzliche Leitungskapazität für den Erdgasimport dar und erschließt zudem neue Lieferquellen (Gasfelder in RUS im Norden der Halbinsel Jamal), ~~für die sonst lange Leitungsumwege und Effizienzverluste drohten~~; dies wirkt sich grundsätzlich positiv aus.
- In den vergangenen Jahren wurden durch die EU systematisch Vorkehrungen getroffen, um einseitige Abhängigkeiten zu verringern bzw. die Resilienz gegen Versorgungsunterbrechungen zu stärken, wie z.B. Schaffung von Reverse-Flow-Liefermöglichkeiten physisch und virtuell, Stärkung der Wettbewerbskontrolle und der Binnenmarktregeln, neue Importoptionen durch LNG. Wir gehen daher auch bei einem steigenden Importanteil aus RUS nicht von einer Zunahme der Gefährdung aus (RUS-Anteile steigen zwangsläufig wg Förderrückgang NLD und DEU, begrenzter Kapazität NOR und nur begrenzter marktfähiger Liefermengen LNG)
- Fortsetzung des Ukraine-Gastransits über 2024 (?) hinaus ist dabei zentral, um ~~überhaupt~~ ein zusätzlichen Versorgungseffekt zu konstatieren und damit auch wichtige Entscheidungsgrundlage (bei substantiellen Verschlechterungen kann die Versorgungssicherheitsprüfung durch BMWi auch wieder aufgenommen werden)
- Gezielt zu prüfen waren die Auswirkungen der Zertifizierung des Netzbetreibers auf die Versorgungssicherheit. Hier gilt, dass dieser nur begrenzte Einflussmöglichkeiten hat. Für die Kapazitätsbuchungen und die die Einhaltung der Lieferverträge bleibt dabei allein der Lieferant verantwortlich.
- Auch sind wechselseitige Einflussnahmen zwischen Netzbetrieb und Lieferaktivitäten bei Einhaltung des Entflechtungsrechts begrenzt und würden aufsichtsrechtliche Folgen der BNetzA nach sich ziehen.

Kommentiert [REDACTED]: Das hatten wir insgesamt schon wesentlich klarer und unverfänglicher, bitte überarbeiten

Kommentiert [REDACTED]: Das hatten wir zuletzt anders formuliert. Bitte am alten wording orientieren

Kommentiert [REDACTED]: Auch das war anders formuliert

Kommentiert [REDACTED]: Das war nach meiner Erinnerung in einem anderen Kontext

Kommentiert [REDACTED]: Warum begrenzt und nicht keine?

Kommentiert [REDACTED]: Auf was?

Der Versorgungssicherheitsanalyse des BMWi vorausgegangen war auch eine **Konsultation von EU-Nachbarstaaten**, deren Rückläufe ebenfalls in die Analyse

eingeflossen sind (konkret angesprochen wurden Estland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn)

Im Zertifizierungsverfahren wurden zudem die polnische PGNiG sowie aus der Ukraine Naftogaz und GTSOU auf Antrag beigelegt.

Für das Verfahren bei der BNetzA ist ab Vollständigkeit der Unterlagen eine Bearbeitungsfrist von 4 Monaten vorgesehen (für BMWi im parallelen Prüfverfahren 3 Monate). Die KOM erstellt dann innerhalb von 2 Monaten nach Notifizierung des Entscheidungsentwurfs durch die BNetzA ihre eigene Stellungnahme (bei Anhörungen interessierter Parteien wie z.B. ACER verlängert sich die Frist um weitere 2 Monate). Die BNetzA trägt der Stellungnahme der KOM so weit wie möglich Rechnung und hat dann 2 Monate für die Erstellung der abschließenden Zertifizierungsentscheidung.

Die BNetzA hat am 16.11.2021 das **Zertifizierungsverfahren vorläufig ausgesetzt, zusetzen**. Nach §10 Abs. 2 EnWG i.V.m. RL 2009/101/EG ist der Transportnetzbetreiber in Form einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates zu organisieren. Da der Betrieb durch eine Schweizer AG mit Sitz in Zug nicht in solch einer zulässigen Rechtsform organisiert ist, hat die Antragstellerin ihre Absicht mitgeteilt, eine **deutsche Tochtergesellschaft** zu gründen, die neue Eigentümerin und Betreiberin des deutschen Teilstücks der Pipeline werde. Das Verfahren bleibt daher zunächst unterbrochen, bis die BNetzA die Antragsänderung und die neu eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat. ~~aa~~ Anschließend wird die BNetzA ihre Prüfung **innerhalb des verbleibenden Restes der Bearbeitungsfrist fortsetzen** bis zum vorgesehenen Entscheidungsentwurf. Die BNetzA hat am 9.11.2021 die EU-KOM über die Aussetzungsabsicht unterrichtet. ~~dd~~ Die EU-KOM hatte keine Einwände).

Eine kommerzielle Inbetriebnahme der Pipeline darf erst nach Abschluss des laufenden Zertifizierungsverfahrens der Nord Stream 2 AG bei der Bundesnetzagentur erfolgen.

Rolle des BMWi im Zusammenhang mit Nord Stream 2:

Am 9. November 2015 fand eine **Ressortbesprechung** zur Erarbeitung einer gemeinsamen Sprachregelung zum Thema Nord Stream 2 statt, mit der sich die damalige Bundesregierung zu dem Projekt positionierte. Hintergrund waren Reaktionen im Anschluss an die Unterzeichnung des Shareholder Agreements zum Ausbau der Ostseepipeline Nord Stream 2 am 4. September 2015 in Wladiwostok. Im Ergebnis wurden folgende Grundpositionen der BReg festgehalten:

- 1) Aus Sicht der BReg handelt es sich bei Nord Stream 2 um ein kommerzielles Vorhaben der beteiligten Unternehmen, die auch das gesamte unternehmerische Risiko tragen. Nach Auffassung der Bundesregierung muss sich Nord Stream 2 im Wettbewerb mit alternativen Infrastrukturen – egal ob Pipelines oder LNG – behaupten.
- 2) Die Bundesregierung begrüßt die Pläne zum Bau von Nord Stream 2, da die Pipeline zur Erhöhung der Versorgungssicherheit nicht nur in Deutschland sondern in der EU beitragen wird.

- 3) Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass Nord Stream 2 im Sinne einer Diversifizierung der Lieferwege positiv zu den Zielen der Europäischen Energieunion beiträgt.
- 4) Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass das Genehmigungsverfahren für Bau und Betrieb von Nord Stream 2 durch die national zuständigen Institutionen (Bundesnetzagentur, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrologie, Bergamt Stralsund,) transparent und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (nationales Recht, internationales Recht, EU-Recht einschl. der Einhaltung der Regeln des 3. BiMaPa) ohne politische Einflussnahme auf Verlauf und Ergebnis des Verfahrens erfolgt.
- 5) Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass der Transit von RUS Erdgas durch die UKR auch nach Auslaufen der derzeit gültigen Vereinbarung im Jahr 2019 fortgeführt wird.
- 6) Die Bundesregierung misst der Frage der Versorgungssicherheit der UKR bei Erdgas hohe Bedeutung bei. Sie unterstützt die Bemühungen der EU-KOM zur Schaffung von technischen Voraussetzungen (Reverse Flow), die eine von Direktlieferungen aus RUS unabhängige Versorgung mit Erdgas im Grundsatz ermöglichen.

Unter Berücksichtigung dieser **Grundpositionen** hat das BMWi das Projekt Nord Stream 2 in der Vergangenheit begleitet und national sowie international unterstützt.

Kommentiert : Warum wurde das aufgenommen?

Das Zertifizierungsverfahren wird von der BNetzA geführt. Dem BMWi obliegt nach § 4b EnWG die Rolle der Prüfung der Auswirkungen der Zertifizierung der Transportnetzbetreiberin auf die Versorgungssicherheit in Deutschland und der EU als Teilaspekt des Verfahrens. Im Übrigen verlaufen die Prüfungen der BNetzA und des BMWi getrennt voneinander. Nach Inbetriebnahme der Pipeline kommt dem BMWi keine Rolle mehr zu. ~~Allenfalls wenn sich Umstände im Hinblick auf die Zertifizierung derart ändern, die eine Neubewertung der Versorgungssicherheit nach § 4c EnWG erforderlich machen würden.~~

Die Überwachung der regulatorischen Anforderungen obliegt der BNetzA.

US-Sanktionen gegen Nord Stream 2

Seit dem Inkrafttreten des Sanktionsgesetzes „Countering America's Adversaries Through Sanctions Act“ (**CAATSA**) am **02.08.2017** bestehen unterschiedliche US-Sanktionen gegen das Projekt Nord Stream 2.

Am Tag der Unterzeichnung (**20.12.2019**) des US Sanktionsgesetzes „Protecting Europe's Energy Security Act“ (**PEESA**) wurden die Verlegearbeiten an der Nord Stream 2 Pipeline mit Abzug der Verlegeschiffe von Allseas unterbrochen.

Ab dem **15.07.2020** entfiel nach einer Änderung der Durchführungsbestimmungen von Section 232 (Erdgas-Exportpipelines in CAATSA) der Altvertragsschutz von Nord Stream 2. Personen die sich an der Finanzierung, dem Bau, der Röhrenverlegung oder verwandter Dienstleistungen für die Pipelines beteiligen, können sanktioniert zu werden. Erfasst sind auch Tätigkeiten im Sinne der Vorschrift, d.h. Investitionen bzw. Dienstleistungen in Bezug auf Pipelines.

Am **01.01.2021** wurde PEESA weiter verschärft. Zusätzlich zu den Verlegeschiffen werden alle Dienstleistungen, die für den Betrieb der Schiffe erforderlich sind, vom Sanktionsverbot erfasst – einschl. Versicherungen und Zertifizierungen.

Am **19.01.2021** Sanktionslistungen auf der Basis des Sanktionsgesetzes „CAATSA“ aus 2017. Verhängt wurden „Blocking-Sanktionen“ gegen RUS Unternehmen „KVT-RUS“ und dessen Schiff „Fortuna“.

PEESA verlangt alle 90-Tage einen Bericht der US-Administration an Kongress zu Schiffen und Firmen, die sanktionsrelevante Tätigkeiten durchführen.

Am **19.02.2021** hat US-Administration den ersten PEESA-Bericht zur Umsetzung und Beachtung der PEESA-Sanktionen vorgelegt und Sanktionen gegen das RUS Verlegeschiff „Fortuna“ und seines Eigners die „KVT-RUS“ ausgesprochen und mitgeteilt, dass sich 18 Unternehmen aus dem Projekt zurückgezogen haben.

Der am **19.05.2021** von der US-Regierung vorgelegte PEESA- Bericht sieht SDN-Listungen gegen am Bau beteiligte Schiffe, ihre Eigner und RUS-Behörden vor sowie gegen die Nord Stream 2 AG und ihren CEO Warnig. Mit der Begründung, dass eine Sanktionierung der Nord Stream 2 AG die Beziehungen der USA zu DEU, der EU und weiterer Verbündeten beeinträchtigen könnte .wurde für die Nord Stream 2 AG und den Vorstand ein National Interest Waiver erteilt, der die Sanktionen aussetzt.

Am **20.08.2021** wurden im PEESA Bericht weitere russische Schiffe gelistet, die am Bau der NS2 Pipeline beteiligt sind.

Im Rahmen des letzten PEESA Bericht vom **20.11.2021** wurden eine RUS Entität sowie zwei Schiffe gelistet, darunter das der Stiftung MV gehörende „Blue Ship“ (wird noch bis Frühjahr für Steinaufschüttungen an der Pipeline eingesetzt). Dabei wird die Stiftung MV als „government entity“ verstanden und auf Sanktionen verzichtet.

Im Rahmen des **Entwurfs des US-Verteidigungshaushaltes 2022** („National Defense Authorization Act“ - NDAA) wurde sieben neue Gesetzesvorschläge (Amendments) zu weiteren Sanktionen gegen das Projekt eingebracht. Diese sahen u.a. neben der verpflichtenden Sanktionierung der Nord Stream 2 AG auch vor, dem Präsident das Recht zu entziehen, aus Gründen der nationalen Sicherheit Ausnahmen von Sanktionen (Waiver) zu verfügen. In Gesprächen mit US-Seite (BKAm, BMWi, AA und der Sonderbeauftragten der Bundesregierung für den Ukraine Gastransit) wurde die deutsche Position zu weiteren Sanktionen erläutert. Nach derzeitiger Kenntnis, wurde nach den Vermittlungsgesprächen im Kongress keiner der geplanten Gesetzesvorschläge übernommen. Damit wird der Verteidigungshaushalt im Unterschied zu 2019 und 2020 **keine neuen Sanktionsinstrumente** bzw. Verschärfung der bestehenden gegen das Pipelineprojekt Nord Stream 2 enthalten.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion zur Situation an der Ukrainisch/russischen Grenze und damit verbundenen etwaige US-/EU-Sanktionen ist die Nord Stream 2 Pipeline derzeit nicht direkt Gegenstand des AA-Papiers. Sie könnte aber durch den Verweis auf die DEU-USA Gemeinsame Erklärung betroffen sein.